Zum kommenden Schulgesetz für den Kt. Aargau

Autor(en): **Frei, C.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 13

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-529222

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Lit. Direktion d. „Schweiz. Landesbibliothek" Bern.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes und der „Pädag. Monatsschrift.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 24. März 1905. | **Nr. 13** | **12. Jahrgang.**

Redaktionskommission:

Die HH. Seminardirektoren: F. X. Kunz, Hitzkirch, und Jakob Grüninger, Rickenbach (Schwyz), Joseph Müller, Lehrer, Goßau (Kt. St. Gallen), und Clemens Frei z. „Storchen", Einsiedeln.
Einsendungen und Inserate
sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint **wöchentlich** einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Zum kommenden Schulgesetz für den Kt. Aargau.

An anderer Stelle findet der Leser einige statistische allgemeine Notizen in Sachen des Entwurfes zu einem neuen Schulgesetze für den Kanton Aargau. Herr Regierungsrat Dr. Müri schickt dem neuen Entwurf eine 34 Seiten starke „Einleitung" voraus, in der gar viel allerlei steht, das nicht selten sehr lesenswert ist und vor allem reifliches Studium verrät. Können wir auch in vielen Punkten mit Hrn. Dr. Müri leider nicht einig gehen, so müssen wir ihm denn doch zugestehen, daß er sich in die Materie vertieft hat, wenn auch in manchen Punkten mit konfessioneller Engherzigkeit und zäsaropapistischen Anwandlungen. Greifen wir einige Punkte heraus.

1. Schülermaximum: bisher 80 Schüler. Die Lehrerschaft will die Zahl 60. Hr. Dr. Müri beantragt 70 in Successiv- und 60 in Gesamtschulen. Aus Schonung für die 76 Gemeinden, die künftig Neuschulen zu errichten hätten, setzt er für die Durchführung dieser Neuerung eine Frist von fünf Jahren fest.

2. Konfessionsschulen: Die letzten konfessionellen Schulen sind

ſcheints in den 90ger Jahren durch den Regierungsrat „im Intereſſe de konfeſſionellen“ Friedens verſchmolzen worden. Hr. Dr. Müri bemerkt nun: „Um in Zukunft alle Kontraverſen zu beſeitigen und zum vorneherein zu verhindern, daß ſolche Pflanzſtätten konfeſſionellen Haders künftig errichtet werden wollten, erſcheint es zweckmäßig, dem Verbot konfeſſionell getrennter Schulen im neuen Schulgeſetz klaren und beſtimmten Ausdruck zu geben.“ Und ſo heißt denn Art. 8 ganz koſakiſch: „Konfeſſionell getrennte Schulen ſind nicht zuläſſig.“ Wir gedenken, in dieſen harmloſen Darlegungen, die einen mehr referierenden Charakter haben wollen, nicht über konfeſſionelle und konfeſſionsloſe Schulen uns zu zanken, aber dagegen proteſtieren müſſen wir, und zwar im Namen der Geſchichte und der Wahrheit, als ob die Konfeſſionsſchule eine „Pflanzſtätte konfeſſionellen Haders“ wäre. Kein Geringerer als beiſpielsweiſe der parlamentariſche National-Liberalismus von Preußen ſteht übrigens auf dem Boden der Konfeſſionsſchule. Die Behauptung in der Form des Hrn. Regierungsrat Dr. Müri iſt ohnehin nicht die Sprache des Staatsmannes in paritätiſchem Kantone und nicht die der Toleranz; ein Weiteres mag die konſervative Fraktion des Aargau in Sachen tun — die Frage geht zuerſt ſie an; es iſt anzunehmen, daß ſie einen ſolchen Paſſus komplimentlos als verletzend und unwahr ſchlechthin verurteilt.

3. Staatsbeitrag an Schulhausbauten: Bisher im Maximum 2500 Fr., von nun an im Maximum 20 Prozent der Bauſumme, in Glarus 20, in Thurgau 25, in St. Gallen 2—30, in Zürich 5—50, und in Waadt 20 bis 50 Prozent.

4. Lehrerwohnungen: Das Poſtulat iſt gänzlich fallen gelaſſen, die Gemeinden ſollen ſolche errichten können oder nicht.

5. Körperlich kranke, geiſtig ſchwache oder ſittlich verwahrloſte Kinder: ſie ſollen „nicht in die Gemeindeſchule aufgenommen und letztere in geeigneten Anſtalten untergebracht werden. Die bezüglichen Koſten ſind von denen zu tragen, welche nach Geſetz für die Erziehung der Kinder zu ſorgen haben. — Der Staat wird die dieſem Zwecke dienenden Anſtalten unterſtützen, ſofern dieſelben nur ſtaatlich anerkannte Lehrkräfte anſtellen und ſich der ſtaatlichen Inſpektion und Aufſicht unterſtellen, oder er wird ſelber ſolche Anſtalten errichten. — Für Kinder bedürftiger Eltern können ſtaatliche Beiträge an die Verſorgungskoſten verabfolgt werden.“

Es ſoll dieſer Artikel eine intenſive prophylaktiſche Tätigkeit fördern und ſo ein beſtes Werk der Humanität werden. Der Grundgedanke iſt gut, die Art der geplanten Durchführung wird zweifellos

im Kantonsrate gerade von katholischer Seite der Anregung von Remeduren rufen, zumal speziell der letzte Abschnitt mit seinem bloßen „können" etwas verfänglich sein dürfte. Und ohnehin sollte eine solche Unterstützung auch dann gewährt werden müssen, wenn derlei Kinder von ihren Eltern in konfessionelle Privat-Anstalten geschickt werden wollen. Es soll gerade in der Richtung auch für die armen Eltern die vollste Freiheit für ihre Weltanschauung und für ihre Auffassung der Elternpflichten gewahrt werden. Es ist diese Forderung keine blinde Zwängerei, sondern eine Pflicht für christliche Eltern, die ihren körperlich oder geistig beschränkten Kindern doch wenigstens einen Trost retten wollen: ihren Familienglauben und eine christliche Weltanschauung.

6. Lehrmittel und Schulmaterialien: Im Jahre 1902 bestand in 53 Schulkreisen die vollständige und in 138 die teilweise Unentgeltlichkeit, nur 41 Kreise waren noch ganz im Rückstand. Der neue Art. 28 beschafft nun Lehrmittel und Schulmaterialien den Schülern aus der Schulkasse unentgeltlich und läßt den Staat je nach den ökonomischen Verhältnissen der Schulgemeinde 10—50 Prozent beitragen. Diese Unentgeltlichkeit gilt auch für die weibliche Arbeits- und für die Bürgerschule und will „eine wirkliche Wohltat für die ärmern Schüler und Familien sein."

7. Haushaltungsschulen: Sie sind seit Jahren freiwillig und sollen nun im Organismus der Volksbildung gesetzlich sanktioniert werden, vorderhand fakultativ. Sobald eine Gemeinde eine Koch- und Haushaltungsschule schafft, so kann der Regierungsrat den Besuch obligatorisch machen. Die Regierung gibt angemessene Staatsbeiträge.

8. Fortbildungs- und Bezirksschulen: Das neue Gesetz will eine allmähliche Vermehrung der Bezirksschulen um ca. 20 und die Gründung von Realschulen respektive Fortbildungsschulen in allen größeren Gemeinden ohne Bezirksschule. Die Leistungen des Staates sind größere.

9. Maturitätszeugnisse: Die katholisch-konservative Partei verlangte 1898 anläßlich des Lehrer-Besoldungsgesetzes, daß alle vom Bunde für die Medizinalprüfungen anerkannten Maturitätszeugnisse auch im Aargau angenommen werden. Es gab allerlei Verhandlungen, die wir übergehen. Und so lautet im Entwurfe § 115 lit. a „Der Erziehungsrat erteilt das Maturitätszeugnis ohne Prüfung: solchen Kandidaten, welche Bürger des Kantons oder in demselben niedergelassen sind, sofern sie sich ausweisen, daß sie einen den hierseitigen Verhältnissen in der Hauptsache entsprechenden Studiengang — in der

Regel im ganzen 13 Schuljahre, wovon wenigstens 7 auf die Mittelschule fallen müssen — durchlaufen und auswärts eine Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben." Diese Fassung ist äußerst elastisch und dürfte kaum vor schweren Enttäuschungen bewahren. Die Macht der sogenannten diskretionären Gewalt ist ein gewagtes Ding. Für den „Fremdländer" verrät diese Fassung alles eher, denn die Absicht nach reinlich-klarer Scheidung, vielmehr ein Schielen nach Hintertüren-Politik.

10. Lehrerbildungs-Anstalten: Schon 1890 stellte die kantonale Lehrerkonferenz an den Großen Rat das Gesuch, „das kant. Lehrerseminar sei aufzuheben, und es seien die Lehrer durch die Kantonsschule auszubilden." Das neue Schulgesetz will nun in Zukunft es dem Beschluß des Kantonsrates anheim gestellt lassen, „den Schulort zu bestimmen und auch darüber zu entscheiden, ob das Konvikt fortbestehen soll oder nicht."

11. Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut in Aarau. Ursprünglich (1787) Privatinstitut, erhielt die Anstalt nach und nach doch einen mehr staatlichen Charakter, der nun im neuen Entwurf festgelegt werden will.

12. Jahresprüfungen: Angesichts des pro und contra diesen Prüfungen gegenüber vermeidet es das neue Gesetz, „die Frage auf Jahre hinaus gesetzlich zu regeln, um ohne umständliche Gesetzesrevision in Sachen der Gestaltung des Schuljahresschlusses den jeweiligen Zeitanschauungen Rücksicht zu tragen."

13. Handfertigkeits-Unterricht: Es steht laut Art. 151 den Gemeinden frei, in den Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen den Handfertigkeits-Unterricht für Knaben einzuführen und obligatorisch zu erklären.

14. Privat-Unterricht und Privatlehr-Anstalten: Das bisherige Gesetz gestattete den Privat-Unterricht „unter gewissen Bedingungen", die neue Vorlage beschränkt ihn laut Art. 31 „auf körperlich oder geistig schwächliche Kinder und auf eine zeitlich begrenzte Dauer." Diese Bestimmung ist wenig freiheitlich und wenig demokratisch und findet beispielsweise in den katholischen Kantonen unseres Wissens kein Analogon, denn dort ist man wahrlich freiheitlicher.

15. Lehrerschaft: Die Wiederwahl alle sechs Jahre ist beibehalten. Die Kantonal-Lehrerkonferenz postulierte die Erteilung des Patentes ohne Prüfung an praktisch tüchtige Lehrer für die nächste Schulstufe und eine Art Freizügigkeit der Lehrer gegenüber Kantonen, die hierin Gegenrecht halten. Der praktischen

Durchführung dieser Wünsche stehen aber scheints zur Zeit „noch gewisse Hindernisse" im Wege, weshalb die ganze Frage dem Reglemente überwiesen wurde. — Im Falle der Verheiratung muß jede Lehrerin sofort einer Neuwahl sich unterziehen und kann dann nachher jährlich einer Wiederwahl unterzogen werden. Der Lehrer, der noch kein Lehramt der betr. Schulstufe bekleidet hat, kann erstmals auf zwei Jahre gewählt werden, und ebenso der, welcher über 10 Jahre nacheinander nicht mehr im Schuldienste gestanden (Art. 196). Nebenbeschäftigungen, Beamtungen und Anstellungen, die der Schulführung nicht schädlich sind und das Ansehen des Lehramtes nicht beeinträchtigen, sind zulässig (Art. 192). Das Recht, einen Lehrer zu entlassen, steht endgültig nur dem Regierungsrate zu (Art. 194). Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat eine Schulbehörde die Anmeldungsakten der Erziehungs-Direktion einzusenden, welche ihr die Namen der wahlfähigen Bewerber mitteilt (Art 198). Die Wahl hat dann auf einen zur Wahl präsentierten Bewerber zu fallen (Art 199). An die Kosten der Stellvertretung in Fällen von Krankheit und vorgeschriebenem Militärdienst für Gemeinde- und Bezirksschullehrer leistet der Staat angemessene Beiträge (Art. 213), erst dann, wenn diese Stellvertretung über ein halbes Jahr dauert, so kann die Gemeinde den Lehrer verhalten, an deren Kosten einen Beitrag zu leisten. — Minimalbesoldung des Gemeindeschullehrers Fr. 1400. Alterszulage je nach fünf Jahren 100 Fr. bis auf 400 Fr. Jährlicher Rücktrittsgehalt mit mehr als 10 Dienstjahren im Maximum 50 Proz. der Besoldung, inklusive Alterszulage.

Damit brechen wir für dermalen ab und kommen gelegentlich noch auf das Kapitel „Religions-Unterricht", „Schulbehörden" und dies und das zurück.

Abschließend sei noch betont, daß die korporative Stellung der Lehrerschaft nach dem neuen Entwurfe gewinnen würde. Den Bezirkskonferenzen wird das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder in den Bezirksschulrat zu wählen. Sodann ist für den Bedürfnisfall, d. h. zur Behandlung besonderer, nur die Bezirksschulen betreffenden Fragen, die Bezirksschullehrerkonferenz in Aussicht genommen. Und endlich tritt an die Stelle der heutigen Kantonallehrer-Konferenz eine kantonale Schulsynode mit stärkerer Vertretung der Schulbehörden, welche u. a. 3 Mitglieder des Erziehungsrates zu wählen berechtiget ist (Art 259).

Der neue „Entwurf" ist vielfach tatsächlich modern und fortschrittlich. Schade, daß er im allgemeinen zu zäsaropapistisch und in konfessioneller Beziehung zu vage und zu engherzig ist. Größere Klarheit und mehr Vertrauen!

Die parteipolitiſche Haltung der Aargauer Katholiken verdient ein offeneres und loyaleres Entgegenkommen. Hoffen wir, der Große Rat werde da und dort noch tüchtig hobeln, um aus dem vielfach vortrefflichen Entwurfe ein geſundes Werk der Verſtändigung zu ſchaffen, unter dem auch der gläubige Katholik volle Freiheit für ſeine Weltanſchauung und die ſeiner Kinder hat. Ohne wirkliche und volle Freiheit für alle, und natürlich auch für jede Konfeſſion, kein wirklicher Friede und keine echte Liebe unter den Konfeſſionen. Die Gewähr voller Freiheit iſt der ſicherſte Bürge für ſtaatliche Einigkeit und Solidarität, ſowie für geſunden, den Zeitbedürfniſſen entſprechenden Fortſchritt. Wie ſagt doch der bekannte, hervorragende Jenaer Pädagoge Dr. Rein in ſeiner „Zeitſchrift für Philoſophie und Pädagogik“ ſo freiheitlich und ſo erwärmend:

„Laßt die Familien über den Charakter ihrer Schulen entſcheiden, gebt Freiheit und Frieden. Wenn ſie in gemiſchten Gegenden ſich für die Simultanſchulen entſcheiden, gut, ſo gebt ſie ihnen. Wo ſie für die religiöſe Einheitsſchule eintreten, ſoll ſie ihnen nicht vorenthalten werden. Letztere iſt und bleibt das Schulideal — das iſt für jeden tiefer blickenden Evangeliſchen unbeſtreitbar.“ Die Simultanſchule nennt Profeſſor Rein einen Notbehelf. Am Schluſſe des beſagten Artikels heißt es: „Nur dagegen wenden wir uns, daß wir die Simultanſchule als Schulideal anſehen und für ſie eintreten ſollen. Dagegen ſträubt ſich unſer pädagogiſches Gewiſſen, das die Einheitsſchule, einheitlich im Geiſt und in der Wahrheit, fordert, das ſich dagegen auflehnt, daß man die Schule mit ſimultaner Einrichtung als ein Kampfmittel gegen rückſchrittlichen Konſervatismus im katholiſchen wie im evangeliſchen Lager benutzen will. Laßt der Schule ihren Frieden und der Jugend ihr Paradies! Beſinnt euch, ihr politiſchen Parteien, auf die Forderungen echter Freiheit und wahrer Duldſamkeit. Gebt den Eltern, was ihnen gebührt, und wollt nicht Wohltaten zwangsweiſe aufdrängen, die ihnen zuwider ſind.“

Cl. Frei.

§ Anekdoten.

„Ehrlich währt am längſten“. Nach langer Erklärung durch den Lehrer meint ein Schüler, das heißt: „Wenn man ehrlich iſt, währt es am längſten, bis man zu etwas kommt.“

Lehrer diktiert: Geh treu und redlich durch die Welt, **das** iſt das beſte Reiſegeld.

Schüler ſchreibt: Geh treu und redlich durch die Welt, das beſte iſt das Reiſegeld.